

§ 1768 BGB

(1) Die Annahme eines Volljährigen wird auf Antrag des Annehmenden und des Anzunehmenden vom Familiengericht ausgesprochen. §§ [1742 BGB](#), [1744 BGB](#), [1745 BGB](#), [1746 Abs. 1 und 2 BGB](#), § [1747 BGB](#) sind nicht anzuwenden.

(2) Für einen Anzunehmenden, der geschäftsunfähig ist, kann der Antrag nur von seinem gesetzlichen Vertreter gestellt werden.